

An Bürgermeister  
Dietmar Prammer  
Altes Rathaus  
Hauptplatz 1  
4041 Linz

Antrag gem. §12 Abs. 1 StL 1992

Linz, 08.04.2026

## **„Kopfverbot“ für Mitglieder des Stadtsenats. Sachinformation statt politischer Imagepflege.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

immer wieder buchen Mitglieder der Linzer Stadtregierung Inserate mit öffentlichen Geldern, um Sachinformationen aus ihrem Ressort zu vermitteln. Häufig wird dabei ihr Antlitz grafisch in das Inserat eingebettet, ohne dass dadurch ein erkennbarer informativer Mehrwert für die Bevölkerung entstehen würde. Vielmehr dient diese Praxis einzig der Imagepflege: durch aus Steuergeldern finanzierte Sichtbarkeit wird die persönliche Bekanntheit gesteigert und durch immer wieder kehrende Präsenz wird versucht, sich qualitativ im Bewusstsein der Zielgruppe zu verankern, ohne sich dabei aus den ohnehin übermäßig üppigen Partei- und Klub- bzw. Mandatar:innenförderungen bedienen zu müssen. Diese Form der politischen Imagepflege ist zu Recht auf Bundes- und Landesebene verboten, da es eine missbräuchliche Verwendung von Steuergeld ist.

Laut § 3a Abs. 4 des MedKF-TG gilt, dass in entgeltlichen Veröffentlichungen nicht auf „oberste Organe der Verwaltung“ gem. Art. 19 B-VG hingewiesen werden darf. Es betrifft den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler, die Bundesminister und Staatssekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen und umschließt insbesondere ein Verbot der Abbildung der Genannten in entgeltlichen Veröffentlichungen. Mitglieder des Linzer Stadtsenats fallen dagegen nicht unter dieses „Kopfverbot“. Was auf Bundes- und Landesebene zu Recht verboten ist, sollte nicht auf städtischer Ebene erlaubt sein. Damit dieser Missbrauch öffentlicher Gelder und Ressourcen in Zukunft nicht mehr zulässig ist und bei entgeltlichen Veröffentlichungen ausschließlich der informative Mehrwert für die Linzer Bevölkerung im Vordergrund steht, ist es notwendig ähnlich zur Regelung auf Bundes- und Landesebene ein „Kopfverbot“ für die Mitglieder des Linzer Stadtsenats und den Bürgermeister auf städtischer Ebene zu erwirken.

In diesem Sinne stellen die unterzeichnenden Gemeinderäte gemäß §12 Abs. 1 StL 1992 folgenden Antrag:

**Der Gemeinderat der Stadt Linz beschließe folgenden Antrag:**

*„Bürgermeister Dietmar Prammer wird beauftragt, analog zu den Regelungen in § 3a Abs. 4 MedKF-TG ein „Kopfverbot“ für Mitglieder des Stadtsenats in entgeltlichen Werbeleistungen mittels Festlegung in den Leitlinien für Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen.“*

Bedeckungsvorschlag: Die Bedeckung der Kosten soll durch Umschichtung im Rahmen des Budgets erfolgen.

Es wird ersucht, diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung zu setzen.

Berichterstatter: Gemeinderat Clemens Brandstetter